

## Die Haushaltsgrundsätze

**Quelle:** CVCE. European Navigator. Laurence Maufort.

**Urheberrecht:** (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/die\\_haushaltsgrundsätze-de-3f6aa90a-486a-40c7-9a50-76ea3decdabb.html](http://www.cvce.eu/obj/die_haushaltsgrundsätze-de-3f6aa90a-486a-40c7-9a50-76ea3decdabb.html)

**Publication date:** 08/07/2016



## Die Haushaltsgrundsätze

Das gemeinschaftliche Haushaltsrecht funktioniert nach allgemeinen Grundsätzen, die sich stark an die nationalen haushaltsrechtlichen Grundsätze anlehnen. Diese Grundsätze sind im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) festgeschrieben und werden in der Haushaltsordnung entwickelt, gestaltet und flexibilisiert. Es handelt sich um die Grundsätze der Einheit, Gesamtdeckung, Jährlichkeit und Spezialität – die als die vier großen klassischen Haushaltsgrundsätze betrachtet werden –, ergänzt durch die Grundsätze des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Haushaltswahrheit sowie der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Transparenz.

### Die Grundsätze der Einheit und Haushaltswahrheit

Die Grundsätze der Einheit und der Haushaltswahrheit bedeuten, dass pro Haushaltsjahr alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaften sowie die Einnahmen und Ausgaben der Union, wenn sie dem Haushalt angelastet werden, in einem **gemeinsamen Dokument** einzuschreiben sind: dem **Haushalt**. Der Grundsatz der Haushaltswahrheit ist in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgeschrieben und verlangt, dass alle gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben zwingend in einer Haushaltslinie zu veranschlagen sind und nur im Rahmen der bewilligten Mittel gebunden und angeordnet werden können. Durch diese Grundsätze kann eine effektive Kontrolle der Einsatzbedingungen der gemeinschaftlichen Mittel sichergestellt werden (vgl. Artikel 268 EG-Vertrag sowie Artikel 4 und 5 der Haushaltsverordnung Nr. 1605/2002).

Obwohl der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 25. März 1957 den Grundsatz der Einheit festlegt (Artikel 199), hat es nicht immer nur einen einzigen Haushalt gegeben (*den Gesamthaushalt der Gemeinschaft*). So gibt es in den ersten Jahren des europäischen Aufbauwerks fünf verschiedene Haushalte: den *Gesamthaushalt* der EWG, den *Betriebshaushalt* und den *Forschungs- und Entwicklungshaushalt* der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) sowie den *Verwaltungshaushalt* und den *Funktionshaushalt* der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Ein entscheidender Fortschritt bei der Durchsetzung der Einheit des Haushalts gelingt mit dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission sowie mit dem ersten Haushaltsvertrag vom 22. April 1970, mit denen die Zahl der unterschiedlichen Haushaltspläne zunächst auf drei und schließlich zwei gesenkt werden konnte. Am 23. Juli 2002 verschwindet mit Ablauf des EGKS-Vertrages der Funktionshaushalt der EGKS, und die entsprechenden Operationen werden in den einzigen noch verbleibenden Haushaltsplan eingesetzt – den Gesamthaushalt der Gemeinschaft.

Außerdem gibt es **Abweichungen** vom Grundsatz der Einheit. Bestimmte finanzielle Aktivitäten der Union sind nicht im Gesamthaushaltsplan eingesetzt. Das betrifft *bestimmte operative Ausgaben* im Rahmen der *gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* (GASP) sowie der *polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen* (PJZS). Die in diesen Bereichen entstehenden Verwaltungsausgaben werden zwar in den Gesamthaushaltsplan eingesetzt, aber mit den operativen Ausgaben wird der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften belastet, mit Ausnahme der militärisch relevanten oder in den Bereich der Verteidigung fallenden Ausgaben sowie derjenigen Fälle, bei denen der Rat einstimmig anders entscheidet (Artikel 28 und 41 des Vertrages über die Europäische Union (EU) und Artikel 4 Absatz 2 der Haushaltsverordnung Nr. 1605/2002). Die *Anleihe- und Darlehensoperationen* werden gleichfalls nicht in den Haushaltsplan eingesetzt, während jedoch die Bürgschaft der von den Gemeinschaften (EG und EAG) aufgenommenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Gesamthaushalt genommen wird. Ebenso werden die Einnahmen und Ausgaben des *Europäischen Entwicklungsfonds* (EEF) – Instrument zur Finanzierung der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik – außerhalb des Haushalts geführt. Die Finanzaktivitäten der *Europäischen Investitionsbank* (EIB) werden aufgrund deren Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie nicht in den Haushalt einbezogen. Bestimmte dezentralisierte Organisationen der Gemeinschaft (die *europäischen Agenturen*) verfügen ferner über eigene Haushaltspläne, die an sich jedoch keine eigentliche Abweichung vom Einheitsgrundsatz darstellen, soweit diese Mittel aus einer Subvention stammen, die im Gesamthaushalt der Gemeinschaft eingestellt ist.

## Der Grundsatz der Gesamtdeckung

Der Grundsatz der Gesamtdeckung bedeutet, dass *die Gesamtsumme der Einnahmen des Haushalts die Gesamtsumme der Ausgaben deckt*. In anderen Worten: Die Einnahmen des Haushalts stellen eine gemeinsame Masse dar, aus der unterschiedslos alle Ausgaben finanziert werden sollen. Dieser Grundsatz unterstellt zwei wesentliche haushaltstechnische Vorschriften (Artikel 17 der Verordnung Nr. 1605/2002). Die erste Vorschrift besagt, dass die Einnahmen des Haushalts keinen bestimmten Ausgaben zugewiesen werden dürfen, dies ist das **Nonaffektationsgebot**. Die zweite Vorschrift besagt, dass Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden dürfen: die Finanzmittel und die Ausgaben müssen mit ihrem vollständigen Bruttobetrag erfasst werden. Dabei handelt es sich um das **Bruttoprinzip**.

Das bereits im Eigenmittelbeschluss vom 21. April 1970 (Artikel 5) enthaltene **Nonaffektationsgebot** toleriert jedoch Ausnahmen wie beispielsweise Zahlungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung bestimmter Forschungsprogramme oder Beteiligungen von Beitrittskandidaten an bestimmten gemeinschaftlichen Programmen (vgl. Artikel 18 der Verordnung Nr. 1605/2002). Außerdem wurden im Funktionshaushalt der EGKS, den es seit dem Ablauf des EGKS-Vertrages nicht mehr gibt, von Anfang an Kostenzuweisungen bei den Umlagen vorgenommen.

Auch beim **Bruttoprinzip** gibt es Ausnahmen, jedoch hauptsächlich technischer Art und mit dem Ziel vereinfachter Verfahren (Artikel 20 der Verordnung Nr. 1605/2002).

## Der Grundsatz der Jährlichkeit

Der Grundsatz der Jährlichkeit dient der vereinfachten Kontrolle der Exekutive durch die Haushaltsbehörde (Parlament und Rat) durch Anbindung aller Haushaltsoperationen an einen jährlichen Abrechnungszeitraum. Das bedeutet, dass die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaft für jedes Haushaltsjahr *veranschlagt* werden und der *Vollzug* der Ausgaben für die Dauer eines Haushaltsjahres genehmigt wird, welches mit dem *Kalenderjahr* übereinstimmt, d. h. am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet (Artikel 268, 271 und 272 EG-Vertrag und Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Verordnung Nr. 1605/2002).

Analog zu den nationalen Haushaltsplänen laufen jedoch die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten und in einem bestimmten Kalenderjahr beschlossenen Maßnahmen tatsächlich über mehrere Haushaltsjahre (Forschungsprogramme, Strukturmaßnahmen ...). Um den Grundsatz der Jährlichkeit mit der Dauer bestimmter Operationen in Einklang zu bringen, beinhaltet der Haushalt nunmehr **getrennte Mittel** – im Unterschied zu den nichtgetrennten Mitteln –, die sich aus **Verpflichtungsermächtigungen** und **Zahlungsermächtigungen** zusammensetzen (Artikel 7 der Verordnung Nr. 1605/2002). **Nichtgetrennte Mittel** sind Mittel, bei denen Verpflichtungen und Zahlungen identisch sind. Praktisch handelt es sich um Verwaltungsausgaben, Erstattungen an die Staaten, Ausgaben der EAGFL-Garantie (Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) und Kreditaufnahmegarantien als Ausgabenarten, bei denen es naturbedingt keinen Versatz zwischen der rechtlichen Ausgabeverpflichtung und der Zahlung gibt. Die Ausgabe wird demnach im Zuge ein und desselben Haushaltsjahres beschlossen und vollzogen. Im Gegensatz dazu sind **getrennte Mittel** solche, bei denen zwischen Verpflichtungen und Zahlungen unterschieden wird, um den unvermeidbaren Zeitversatz beim Vollzug der Operationen zu berücksichtigen (im Wesentlichen Strukturmaßnahmen, interne politische Maßnahmen und externe Maßnahmen). Im Rahmen der getrennten Mittel wird unterschieden nach Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (Artikel 176 Absatz 1 EAG-Vertrag mit Generalisierung im Artikel 7 der Haushaltsverordnung Nr. 1605/2002). Die **Verpflichtungsermächtigungen** stellen den Gesamtbetrag der rechtlichen Verpflichtungen dar, die im Verlaufe eines Kalenderjahres für Maßnahmen eingegangen werden, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken. Die **Zahlungsermächtigungen** stellen die Mittel dar, die zur Ausführung der Ausgaben aus Verpflichtungen notwendig sind, die im Zuge des Haushaltsjahres und/oder vorhergehender Haushaltsjahre eingegangen wurden.

Zur Berücksichtigung bestimmter Haushaltszwänge und zur Gewährleistung einer flexibleren Verwaltung des Haushalts gibt es beim Jährlichkeitsgrundsatz einen Gestaltungsspielraum über das System der **Mittelübertragungen** (Artikel 271 EG-Vertrag und Artikel 9 der Verordnung Nr. 1605/2002). Bei den

*getrennten Mitteln* gilt, dass Mittel, die zum Ende des geplanten Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, in der Regel verfallen, dass sie aber ausnahmsweise gemäß den Vorschriften der Haushaltsverordnung in den Haushaltsplan des Folgejahres übernommen werden können. Für *nicht getrennte Mittel* gilt, dass Mittel für ausstehende Zahlungen, die bei Abschluss des Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, ausschließlich auf das nächste Haushaltjahr übertragen werden können. Was Einnahmen anbelangt, so wird jeder Überschuss über die im Zuge des Haushaltsjahres geleisteten Gesamtausgaben auf das nächste Haushaltsjahr übertragen (Artikel 10 der Verordnung Nr. 1605/2002).

## Der Grundsatz der Spezialität

Der Spezialitätsgrundsatz verlangt, dass *alle Mittel eine spezifische Zweckbindung haben müssen und nur zur Deckung der betreffenden Ausgaben verwendet werden dürfen*, damit jegliche Verwechslung sowohl bei Genehmigung als auch bei Ausgabe der Mittel ausgeschlossen ist. Die Haushaltsbehörde (Parlament und Rat) hat somit die Sicherheit, dass die von ihr gewährten Ausgabegenehmigungen entsprechend dem zugewiesenen Zweck ausgeführt werden. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls einnahmenseitig. Er verlangt eine genaue Kennzeichnung der verschiedenen in den Gemeinschaftshaushalt fließenden Einkunftsquellen (Artikel 271 Absatz 3 und 4 EG-Vertrag und Artikel 21 der Verordnung Nr. 1605/2002).

Der Grundsatz der Spezialität setzt voraus, dass es einen **Eingliederungsplan** gibt, in dem alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft verzeichnet sind. Der Haushalt ist somit zweifach gegliedert. Er ist erstens horizontal gegliedert durch einen *Allgemeinen Einnahmen- und Ausgabenplan* und durch *Einzelpläne*, die wiederum in Einnahme- und Ausgabepläne der einzelnen Institutionen bzw. der vom Vertrag geschaffenen Organe untergliedert sind. Zweitens ist er in vertikaler Gliederung nach Art oder Zweckbestimmung der Mittel aufgeschlüsselt in *Einzelpläne, Titel, Kapitel, Artikel* und *Posten* (Artikel 21 der Verordnung Nr. 1605/2002). Der Spezialitätsgrundsatz verlangt die kapitelweise Sachgliederung der Ausgaben. Der Grundsatz der Spezialität kommt übrigens im Gliederungsteil *Kapitel* speziell zum Tragen (Artikel 271 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 21 der Verordnung Nr. 1605/2002).

Die Berichtigung mangelhafter Haushaltsansätze und die optimierte Verwaltung der für ein Haushaltsjahr genehmigten Mittel erfordern oftmals den Einsatz des Verfahrens der **Mittelübertragungen**. Dieses Verfahren wird als Flexibilisierung des Spezialitätsgrundsatzes verstanden und besteht aus Mitteltransfers von einer Haushaltslinie zur anderen, d. h. Mittelübertragungen von Titel zu Titel, Kapitel zu Kapitel und Artikel zu Artikel. Die Haushaltsverordnung präzisiert die Ausübungsbestimmungen dieser Mittelverschiebungen. Mittelübertragungen sind durch ein autonomes Recht der Institution (im Falle der Kommission) oder nach vorheriger Unterrichtung oder auf Beschluss der Haushaltsbehörde möglich (Artikel 274 EG-Vertrag und Artikel 22 bis 24 der Verordnung Nr. 1605/2002).

Die Einstellung von **Reserven** in den Haushalt stellt eine Abweichung vom Spezialitätsgrundsatz dar, soweit diese Reserven keinem genauen Zweck zugewiesen sind. Die Einstellung von Reserven erklärt sich dadurch, dass bei der Abstimmung über den Haushalt die Modalitäten für den Anlauf einer Maßnahme noch nicht vollständig festgelegt sind, oder dadurch, dass genehmigte Mittel im Laufe des Haushaltsjahres infolge unvorhergesehener Situationen aufgestockt werden müssen. Die Haushaltsverordnung sieht drei Arten von Reserven vor: *vorläufig eingesetzte Mittel*, die *Negativreserve* und die *Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern und Reserve für Darlehens- und Bürgschaftsgeschäfte, die von den Gemeinschaften zugunsten von Drittländern gewährt werden* (Artikel 43 bis 45 der Verordnung Nr. 1605/2002). Diese Reserven dürfen jedoch nicht für den Vollzug einer Überweisung verwendet werden; der Grundsatz der Spezialität wird also zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme wiederhergestellt.

## Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs setzt voraus, dass der Haushalt *Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe* aufweist. Die Höhe der Ausgaben der Gemeinschaft ist somit durch den Höchstbetrag der Eigenmittel begrenzt. Dieser Grundsatz gilt spezifisch für den Haushalt der Gemeinschaft und unterscheidet sich von den Gegebenheiten der Mitgliedstaaten darin, dass die Gemeinschaft bei unzureichender

Mittelausstattung nicht befugt ist, Kredite zur Deckung ihrer Ausgaben aufzunehmen (Artikel 268 EG-Vertrag und Artikel 14 der Verordnung Nr. 1605/2002 sowie gemäß den jeweiligen Eigenmittelbeschlüssen). Dieser Grundsatz bringt Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck, den gemeinschaftlichen Haushalt unter Kontrolle zu behalten und die nachträgliche Deckung eventueller Verbindlichkeiten zu vermeiden.

Es kommt jedoch vor, dass die bei Abstimmung des Haushalts beschlossenen Haushaltsansätze nicht dem Haushaltsvollzug entsprechen und ein Saldo bleibt. Gemäß dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs darf dieser Saldo, d. h. die Differenz aus zufließenden Einnahmen und abfließenden Ausgaben, nicht in die Reserve eingestellt werden, sondern muss über einen *Berichtigungshaushaltsplan* in den Haushalt des Folgejahres genommen werden. Ein positiver Saldo (Überschuss) wird einnahmeseitig eingestellt. Ein negativer Saldo (Defizit) wird hingegen ausgabenseitig eingestellt – dieser Sonderfall ist eine Ausnahmeregelung (Artikel 15 der Verordnung Nr. 1605/2002).

Die Überschussituation ist der Regelfall im gemeinschaftlichen Haushalt, weshalb eine **Negativreserve** eingerichtet wurde. Dieser Mechanismus der Negativreserve ist zwar vom Prinzip her ein Verstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs, aber unterstützt indirekt die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts. Der Grundansatz besteht in der Finanzierung neuer Ausgaben durch antizipative Unterstellung verschiedener Einsparungen im Haushaltsjahr, ohne dass bei Abstimmung des Haushalts die einsparungsträchtigen Posten bereits absehbar wären (Artikel 44 der Verordnung Nr. 1605/2002). Diese Reserve, die als Minus-Betrag in den Haushaltsplan eingestellt wird, ist somit im Zuge des Haushaltsjahres durch Mittelübertragungen aus anderen, dann überschüssigen Haushaltslinien zu decken.

Beim Funktionshaushaltsplan der EGKS, der seit dem Ablauf des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 nicht mehr existiert, war der Grundsatz des Haushaltsausgleichs auch abgeschwächt und galt für einen mehrjährigen Zeitraum bei Zulässigkeit zwischenjähriger Ungleichgewichte.

### **Der Grundsatz der Rechnungseinheit**

Diesem Grundsatz entsprechend wird der Gesamthaushalt der Gemeinschaft als *Rechnungseinheit* dargestellt (Artikel 277 EG-Vertrag, Artikel 181 EAG-Vertrag und Artikel 16 der Verordnung Nr. 1605/2002).

Der Haushalt der EGSK wird gleich bei seiner Schaffung im Jahr 1952 in einer von den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten getrennten *Rechnungseinheit* ausgewiesen (Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52 EGKS vom 23. Dezember 1952). Und zwar in der Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion, d. h. in **US-Dollar**. Auch die Gründungsverträge der EWG und EAG vom 25. März 1957 sahen vor, den Haushalt der Gemeinschaften in einer von den Landeswährungen getrennten Rechnungseinheit anzugeben (Artikel 207 EG-Vertrag und Artikel 181 EAG-Vertrag). Dennoch werden von 1958 bis 1960 bis zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Verträge die Haushaltspläne der EWG und EAG in **belgischen Francs** angegeben. Die Angaben im Haushaltsplan der EGKS erfolgen jedoch bereits 1958 in einer „goldparitätischen“ Rechnungseinheit auf Grundlage eines bestimmten Feingoldgewichts – entsprechend den Bretton-Woods-Verträgen. Ab 1961 wird diese „goldparitätische“ Einheit auf die EWG und EAG ausgedehnt. In der Hoffnung, eine größere Währungsstabilität zu erzielen, wird 1978 die „goldparitätische“ Einheit durch die „Korbwährungseinheit“ ersetzt, die auf einem Korb verschiedener europäischer Währungen beruht. Diese **europäische Rechnungseinheit (ERE)** entspricht einem gewichteten Mittel der Werte der einzelstaatlichen Währungen (vgl. Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977). 1981 wird der **ECU** die Rechnungseinheit für den Gemeinschaftshaushalt (vgl. Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 geändert durch die Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980). Ebenso wie die ERE beruht auch der ECU auf einem europäischen Währungskorb, aber im Gegensatz zur ERE kann seine Zusammensetzung regelmäßig überprüft und geändert werden. Seit 1999 ist mit Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion der **Euro** als einheitliche Währung und damit auch als Rechnungseinheit des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften angenommen worden. Der Euro ist die für die Erstellung, den Vollzug und die Rechnungslegung des gemeinschaftlichen Haushaltsplans geltende Rechnungseinheit (Artikel 16 der Verordnung Nr. 1605/2002).

## Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz

Der durch die Verordnung Nr. 1605/2002 festgeschriebene **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** setzt voraus, dass die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen der *Sparsamkeit*, *Wirtschaftlichkeit* und *Wirksamkeit* verwendet werden. Der Grundsatz der *Sparsamkeit* schreibt vor, dass die Mittel, die von der betreffenden Institution für die Durchführung ihrer Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden. Der Grundsatz der *Wirtschaftlichkeit* bezweckt ein optimales Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen. Der Grundsatz der *Wirksamkeit* bezweckt die Erreichung der angestrebten Ziele und Ergebnisse. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung stützt sich in der Durchführung auf die Festlegung messbarer, erreichbarer, sachgerechter und termingebundener *konkreter Ziele* für alle Tätigkeitsbereiche. Die Verwirklichung dieser Ziele wird mit Hilfe von Leistungsindikatoren kontrolliert, um von einer mittelzentrierten Verwaltung zu einer erfolgsorientierten Verwaltung zu gelangen (Artikel 27 der Verordnung Nr. 1605/2002 und vgl. Artikel 274 EG-Vertrag). Allen Vorschlägen, die der Rechtssetzungsbehörde unterbreitet werden und potenzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sind ein Finanzbogen und eine *Ex-ante*-Bewertung beizufügen (Artikel 28 der Verordnung Nr. 1605/2002 und vgl. Artikel 274 EG-Vertrag).

Der durch die Verordnung Nr. 1605/2002 festgeschriebene **Grundsatz der Transparenz** muss in jeder Haushaltsphase beachtet werden, sowohl bei der *Erstellung* als auch bei *Vollzug* und *Rechnungslegung*. Dieser Grundsatz äußert sich unter anderem darin, dass der Haushaltsplan, die Berichtigungshaushaltspläne, die konsolidierten Jahresabschlüsse und die von den einzelnen Organen erstellten Berichte über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden (Artikel 29 der Verordnung Nr. 1605/2002).